

## Subventionsansuchen für Vereine (Kleinbus)

Name des Vereins: .....

Obmann/Obfrau: .....

Adresse Obmann/Obfrau: .....

E-Mail: .....

Kosten lt. Rechnung: .....

Zeitraum Busverleih: .....

### Bankverbindung

Konto lautet auf: .....

IBAN: ..... BIC: .....

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Ausscheiden dieses Antrages führen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die von mir angegebenen personenbezogenen Daten durch die Stadtgemeinde Bad Vöslau zum angegebenen Zweck verarbeitet und gespeichert werden. Einen Widerruf kann ich an die Stadtgemeinde Bad Vöslau, [stadtgemeinde@badvoeslau.at](mailto:stadtgemeinde@badvoeslau.at), richten. Über meine Betroffenenrechte habe ich mich vor meiner Einwilligung unter <https://www.badvoeslau.at/de/info/datenschutz> informiert.

Bad Vöslau, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Antragstellers

---

### von der Stadtgemeinde zu bearbeiten:

Berechnung:

Rechnungsbetrag : 2 =

Die Berechnung ergibt einen Kostenbeitrag in der Höhe von € \_\_\_\_\_

Bad Vöslau, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bearbeiter)

## **Förderrichtlinien**

Örtliche Vereine (Sitz und Tätigkeit in Bad Vöslau) können um Subvention ansuchen, wenn ihnen Kosten durch das Ausleihen eines Kleinbusses (Neunsitzer) zur Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen.

Der Bus muss bei einem gewerblichen Anbieter in Österreich ausgeliehen werden, eine Rechnung ist vorzulegen.

Die Förderung beträgt 50 % des Bruttobetragtes der Rechnung. Als Obergrenze der Förderung („Deckel“) gilt eine Summe von € 300,- pro Ausleih-Vorgang. Der Ausleih-Vorgang definiert sich durch einen zeitlich zusammenhängenden Zeitraum, in dem ein Bus angemietet wurde (z.B.: übers Wochenende vom 17. bis 19. Februar). Die Obergrenze gilt jedoch nicht für Kinder- und Jugendgruppen (unter 18 Jahre), diese werden mit 50% der vollen Rechnungssumme gefördert.

Für die Förderung ist das Antragsformular auszufüllen und eine Kopie oder Scan der Rechnung zu übermitteln. Das Formular kann per Post oder Email an die Stadtgemeinde übermittelt werden.

Eine Förderung ist immer nur in jenem Kalenderjahr möglich, in dem der Ausleih-Vorgang erfolgte.

Die Förderung kann nur per Banküberweisung auf ein vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto erfolgen.

Die Förderrichtlinien werden als Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat beschlossen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.